

Herzögen von Braunschweig aus dem Jahre 1273. Der anscheinend abgeschlossene Ehevertrag, der erhebliche Mitgiftsummen vorsah, gehört in die Reihe der Bemühungen Schwedens, sich einen norddeutschen Rückhalt gegen Dänemark zu schaffen; jedoch ist die Heirat tatsächlich nicht zustande gekommen.

Ina Friedländer (schwed. Hist. Tidskr. 1946/2) handelt über die ma. schwedisch-russischen Friedensverträge und ihre Überlieferung; problematisch ist vor allem die Überlieferung des sog. Nöteborgtraktes von 1323, der — später in verfälschter Form — die Grundlage aller weiteren Grenzregelungen gebildet hat. Die Frage, wann und aus welchem Anlaß die Verfälschung erfolgt ist (durch Sten Sture d. Ä.?) wird in polemischer Auseinandersetzung auch behandelt von Karin Hagnell in (schwed.) Hist. Tidskr. 1943/2 und Lennart Hirschfeldt (ebd. 1943/4).

Die Frage nach der Rechtsform und der diplomatischen Qualität des Kalmarer Unionsdokumentes von 1397 wird von der skandinavischen Forschung immer wieder von neuem gestellt. Sven Tunberg in (schwed.) Hist. Tidskr. 1946/3 gelangt zu dem Schluß, daß es sich um ein ursprüngliches Konzept handelt, dessen Ratifikation am Widerstand der Norweger gescheitert ist; dieser Widerstand hatte aber nicht etwa nationale, sondern verfassungsrechtliche Ursachen (Umwandlung des Erbreiches in ein Wahlreich). T.s Untersuchung über Rechtsinhalt und Schicksal des berühmten Dokuments verfährt mit überzeugendem Scharfsinn, sodaß man seine Schlußfolgerungen wird anerkennen dürfen. — Auch Paul Sjöberg (im gleichen Heft) vertritt die jetzt wohl allgemein herrschende Anschauung, daß das Dokument Rechtskraft nicht erlangt habe; auch er sieht den Grund hierfür in den Wahlrechtsbestimmungen, in denen sich der Standpunkt der Reichsräte widergespiegelt hätte, während die Krone die Ratifikation infolgedessen nicht vollzogen habe.

Gottfried Carlsson, „Gustav Vasas kröningsed“ (schwed. Hist. Tidskr. 1946/4) stellt fest, daß ein in Strängnäs aufbewahrtes Eidesformular nicht den 1523 geschworenen Wahleid Gustav Vasas, sondern den Krönungseid von 1528 darstellt; er weist den Zusammenhang der Eidesformel mit der allgemeineuropäischen Tradition, namentlich burgundischen und deutschen Vorbildern nach und erklärt das Fehlen der Schutzversicherung für Kirche und Vasallen aus Gustavs revolutionären Regierungsmaßnahmen der Jahre 1527/28. A. v. B.

Georg Graber, Schwabenspiegel und Einritt am Fürstenstein, Carinthia 132 (1942) 168—205. — Dieser eigentümliche Brauch bei der Einsetzung des Kärntner Herzogs ist schon länger als ein Komplex von Teilbräuchen verschiedenen Alters erkannt worden; die älteste Form ist in einem Einschub des Schwabenspiegels festgehalten. Nun ergibt eine Textkritik der Gießener Hs., daß auch aus dieser ältesten Fassung noch zwei Zugaben aus späterer Zeit auszuschneiden sind: 1. Der Begriff des Reichsjägermeisters wurde, vielleicht auf Veranlassung Rudolfs des Stiflers, um einzelne Züge seiner Tracht ergänzt und 2. Zusätze von ständischer Seite, um die Abhängigkeit der freien Bauern zu betonen. Die Richterwahl und den Umritt führt G. auf die Zeit zurück, da germanisch-langobardische Wehrbauern (Arimannen) bei der Einsetzung des Herzogs, des Kommandanten des militärischen Abschnittes, mitwirkten. Die Attribute des Kärntner Herzogs als Jägermeister mögen auf das Hofamt Helwins, des ersten *dux* der Karolingerzeit, zurückgehen. G. betont entschieden den deutschen Gehalt dieser Zeremonie. M. N.